

## **Verordnung über die Freigabe eines Sonntages zum Verkauf anlässlich des Herbstmarktes sowie des Herbstplärrers**

**Vom 06.08.1997**

(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 14.08.1997 Nr. 17)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss - LSchlG - vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl I S. 1186), erlässt die Stadt Bamberg folgende Verordnung:

### **§ 1**

(1) Die im gesamten Stadtgebiet befindlichen Verkaufsstellen dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG anlässlich des Herbstmarktes und des Herbstplärrers am ersten Sonntag nach Marktbeginn von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen hiervon ist der Bamberger Teil des Gewerbegebietes am Laubanger, der folgende Straßen umfasst:

- Dr.-Robert-Pfleger-Straße
- Dürreseestraße
- Laubanger
- Michel-Raulino-Straße

(2) Die im Bamberger Teil des Gewerbegebietes am Laubanger befindlichen Verkaufsstellen dürfen jeweils am zweiten Sonntag im November aus Anlass des Hallstadter Markttages in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

Macht der Inhaber einer Verkaufsstelle von der Berechtigung nach § 1 Gebrauch, so muss diese Verkaufsstelle an den Samstagen, die den in § 1 freigegebenen Marktsonntagen vorausgehen, ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

### **§ 3**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 LSchlG.

32.002.2

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich des Frühjahrs- und Herbstmarktes sowie des Frühjahrs- und Herbstplärrers vom 27.09.1995 (Mitteilungsblatt Nr. 20/1995 vom 29.09.1995), geändert durch VO vom 01.10.1996 (Mitteilungsblatt Nr. 21/1996 vom 01.10.1996) und VO vom 26.02.1997 (Mitteilungsblatt Nr. 5/1997 vom 28.02.1997), außer Kraft.